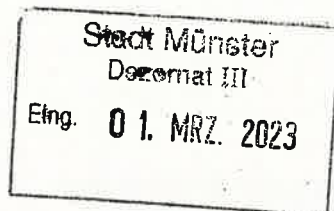


66.31.0112
Herr Kuhn



02.02.2023
6594

**Amt für Bürger- und Ratsservice
Bezirksverwaltung Münster-Südost**



Bezirksvertretung Münster-Südost

über III

Zebrastreifen Angelmodder Weg

Anregung lfd. Nr. AnS/0021/2022 der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-Südost (Anlage 1) vom 10.08.2022

Mit dem o. g. Antrag ist die Verwaltung beauftragt worden, zu prüfen, ob die Markierung als Zebrastreifen am Angelmodder Weg Straßenquerung in Höhe Ehrenmal zur Bäckerei Krimphove möglich ist, damit die Fahrradfahrer*innen und (kleine) Bürger*innen und Schüler*innen die Straße sicher überqueren können.

Die Verwaltung hat den o. g. Antrag unter Beteiligung der zuständigen Fachdienststellen geprüft und abgestimmt.

Nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001), müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen, um die Anlage eines Fußgängerüberweges (FGÜ) zu rechtfertigen. Unter anderem ist die Anzahl der querende Fußgänger ein wichtiges Kriterium. Die Vorgabe lautet, dass die Straße werktags während der Verkehrsspitzenstunde von mind. 50 Fußgängern überquert werden muss.

Am Dienstag den 15.02.2022 wurde eine Zählung durchgeführt. Dabei wurden alle querenden Fußgänger und Radfahrer im Abschnitt zwischen der Haus Nr. 4 und 16 mit folgendem Ergebnis festgestellt:

7.00 - 9.00 Uhr: 14 Fußgänger und 14 Radfahrer;
15.00 - 17.00 Uhr: 26 Fußgänger und 23 Radfahrer.

Durch die Unterschreitung des Mindestwertes von 50 Fußgängern für die Fußgängerquerungen ist die Voraussetzung nach 2.3 (2) Tab. 2 der R-FGÜ 2001 nicht erfüllt.

Aufgrund der oben genannten Zahlen kommt ein Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) an der vorgeschlagenen Stelle leider nicht in Betracht. Vielmehr bietet dieser, wenn er nicht über einen längeren Zeitraum von einer erheblichen Zahl von Fußgängern genutzt wird, oftmals nur eine Scheinsicherheit. Es fehlt an der erforderlichen Akzeptanz durch den Kraftfahrer und die erhoffte Schutzwirkung tritt nicht in dem erforderlichen Umfang ein.

Der o.g. Antrag wird damit als erledigt angesehen.



Marengwa

Anlage: Anregung lfd. Nr. AnS/0021/2022 der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung
Münster-Südost (Anlage 1) vom 10.08.2022